

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 14. April 2026

2. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf,
mit der der Abschuss von Rot- und Muffelwild durch
den Nachweis der „Grünvorlagen - Meldung“ verordnet
wird

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet aufgrund des § 81 Abs. 10
NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500:

Präambel

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates und Einholung eines jagdfachlichen Amtssachverständigengutachtens erlässt die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf daher nachstehende

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnet an, dass der Abschuss von Rot- und Muffelwild in nachstehenden Jagdgebieten entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung nachzuweisen ist:

**sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete im Verwaltungsbezirk
Gänserndorf**

§ 2

In allen im § 1 dieser Verordnung genannten Jagdgebieten sind die Jagdausübungsberechtigten oder die von ihnen betrauten Personen verpflichtet, das verordnungsgegenständliche erlegte Wild (auch das Fallwild)

- unverzüglich, d. h. bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, den im § 3 genannten Überwachungsorganen zu melden und
- das Wildstück im "grünen Zustand" d.h. der gesamte Wildkörper samt Trophäe, jedoch bereits ordnungsgemäß aufgebrochen und versorgt über einen Zeitraum von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Verständigung, an einem für das behördliche Überwachungsorgan zugänglichen, im Bereich der Gemeinde des Jagdgebietes gelegenen Ort oder zu mindestens Nachbarort, zur Besichtigung bereit zu halten. (Für Fallwildstücke gilt diese Bereithaltungspflicht nur dann, wenn dies hygienisch vertretbar und möglich ist.)

§ 3

Zu Überwachungsorganen werden ernannt:

Für Jagdgebiete:	Genossenschaftsjagden Schönfeld, Untersiebenbrunn, Lasse, Breitensee, Eigenjagden Gut Neuhof, Jarmic, Gut Markhof, Schönfeld, Quidenus, LWB des Stiftes Schotten-Neuhof Untersiebenbrunn (Hegering Lasse), Genossenschaftsjagden Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Eigenjagden Haindl I und II, Obersiebenbrunn, Gemeinde Obersiebenbrunn (Hegering Markgrafneusiedl), Genossenschaftsjagden Dörfles, Tallesbrunn, Weikendorf, Stripfing/Aspacherfeld, Eigenjagden Weikendorf des Benediktinerstiftes Melk, Josef und Helene Schneider (Hegering Tallesbrunn), Genossenschaftsjagden Gänserndorf, Strasshof an der Nordbahn, Eigenjagden Pilstl Holding Eigenjagd Gut Strasshof, LWB des Stiftes Schotten-Gut Siehdichfür (Hegering Gänserndorf), Genossenschaftsjagden Deutsch-Wagram, Aderklaa, Parbasdorf (Hegering Deutsch-Wagram)
Name:	GERSCHLAGER Franz
Ort:	2283 Obersiebenbrunn, Prinz Eugen-Straße 10
Name:	KAPFINGER Gerhard
Ort:	2253 Stripfing, Stripfing Nr. 36

§ 4

Die Überwachungsorgane haben die gemeldeten Wildstücke tunlichst zu besichtigen, Kahlwildstücke und Schmalspießer durch Längsschnitt im linken Lauscher zu kennzeichnen, in die Grünvorlage-Kontrollliste laufend einzutragen und die Vorlage auf Verlangen zu bestätigen.

Falls keine Besichtigung vorgenommen wurde, ist dieser Umstand ebenso in der Grünvorlage-Kontrollliste zu vermerken.

Die Liste ist der Bezirkshauptmannschaft bis spätestens 15. Jänner des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Überwachungsorgane dürfen selbst erlegtes Wild nicht kontrollieren; diese Stücke sind einem anderen Überwachungsorgan (§ 3) zu melden.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 mit Geldstrafen bis zu € 20.000,- und bei Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 22.04.2024, BH GF Nr. 3/2024, "Rot-, Dam- und Muffelwild, Abschuss, Nachweis durch Grünvorlagen - Meldung", wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Bezirkshauptfrau

Mag.^a PFEILER – BLACH



An - von - der Amtstafel der
Marktgemeinde Weikendorf

angeschlagen am: 20.04.2026
abgenommen am: _____